

Allgemeine Vermietungsbedingungen der Firma Evers Bautrocknung GmbH

(Stand: August 2022)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden betreffend die Vermietung von Gegenständen, insbesondere technischen Geräten zur Trocknung, an Kunden und in diesem Kontext etwaig vereinbarte Nebenleistungen wie etwa Anlieferung/Abholung, Auf-/Abbau und/oder Feuchtemessungen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vermietungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder eine Leistung vorbehaltlos ausführen.
- (2) „Mietsache“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Gegenstand, den wir dem Kunden in Erfüllung eines Mietvertrages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, oder soweit ein Einsatzort besonders vertraglich bestimmt ist, allein an diesem Einsatzort, zum Betrieb überlassen.
- (3) „Kunden“ im Sinne dieser AGB können sowohl Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.
- (4) Unsere AGB gelten auch für Leistungen, die wir im Auftrag und/oder im Namen sowie auf Rechnung eines Dritten gegenüber dem Kunden erbringen.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, also nicht den Vertragsschluss als solchen betreffen, sind schriftlich niederzulegen. Eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses erfordert seinerseits die Schriftform. Der Schriftform steht die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail gleich.
- (6) Die in diesen Vermietungsbedingungen enthaltenen Pflichten des Kunden gelten auch für dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, denen sich der Kunde bedient.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben oder der Vertragsgegenstand zur Ausführung gelangt ist.
- (2) Die Bestellung des Kunden kann uns gegenüber per E-Mail, Telefax oder schriftlich erfolgen.
- (3) Die Annahme eines Angebots des Kunden durch uns erfolgt entweder durch unsere schriftliche Erklärung oder durch Auslieferung der gemieteten Anlage und Produkte an den Kunden. Ein Schweigen von uns auf ein Angebot des Kunden gilt nicht als Annahme.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Das Mietverhältnis wird zwischen uns und dem Kunden – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unbefristet abgeschlossene Verträge können von den Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen gekündigt werden.
- (2) Ist das Mietverhältnis ausdrücklich auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, so ist der Vertrag für beide Parteien mit einer Frist von 3 Werktagen vor Ablauf der Vertragsdauer – frühestens aber zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar.
- (3) Das Mietverhältnis verlängert sich bei über ein vertraglich vereinbartes Ende hinaus fortgesetzter Nutzung der Mietsache durch den Kunden automatisch auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Tage der Anlieferung und Abholung der Mietsache zählen zur Mietdauer.
- (5) Kündigungen haben in Text- oder Schriftform zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung beim jeweiligen Vertragspartner erforderlich.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- (7) Ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung mindestens einer Rechnung oder mit einem nicht unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung in Verzug gerät; der Kunde eine vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig erbringt; der Kunde die Anlagen zu straf-, ordnungs- und sittenwidrigen Geschäftszwecken nutzt; der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung die vertrags-widrige Nutzung der Anlage fortsetzt und dadurch unsere Rechte nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn er einem Dritten die Nutzung unbefugt, d.h. ohne

unsere schriftliche Zustimmung, überlässt oder der Kunde vertragliche Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er den Standort der Anlage ohne unsere vorherige Zustimmung verändert.

§ 4 Leistungsumfang des Vermieters

Der Umfang der von uns im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus unserem jeweiligen Angebot und/oder der Auftragsbestätigung sowie diesen Vertragsbedingungen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen /Zahlungsverzug

- (1) Der vom Kunden für die Mietsache zu entrichtende Mietzins richtet sich nach unserer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste, die vom Kunden in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden kann, sofern nicht im Einzelfall mit dem Kunden ein Mietzins explizit vereinbart wird.
- (2) Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug zur Zahlung durch den Kunden fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- (3) Ab einer Vertragsdauer (Mietdauer) von mehr als 7 Kalendertagen sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden jeweils nach Ablauf eines Zeitintervalls von 7 Kalendertagen Abrechnung über den jeweils innerhalb dieses Zeitintervalls entstandenen Mietzins zu erteilen. Im Übrigen gilt vorstehende Ziff. 2.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Barzahlung zu erfüllen. Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Der Vermieter behält sich vor, vor Abholung oder Lieferung der Mietsache eine angemessene wertangepasste Kautions zu fordern, die grundsätzlich bar zu hinterlegen ist und nach vollständiger Bezahlung des Mietpreises zurückerstattet wird. Die Höhe der Forderung des Vermieters wird durch die Kautions nicht begrenzt.
- (6) Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

- (7) Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 %-Punkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmen können wir darüber hinaus einen Verzögerungsschaden in Höhe von mindestens 40 Euro verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung von Verzugs- und Verzögerungsschäden behalten wir uns vor.

§ 6 Untervermietung/Nutzungsüberlassung/Einsatzort

- (1) Die Verbringung und der Betrieb der Mietsache durch den Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, oder soweit ein bestimmter Einsatzort vertraglich vereinbart ist, außerhalb dieses Einsatzortes, sowie jede Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von uns unzulässig.
Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde hat uns etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
- (2) Der Kunde trägt allein dafür Sorge, dass die Mietsache zum Einsatz für den vom Kunden vorgesehenen Zwecke geeignet und zugelassen ist und den entsprechenden Anforderungen entspricht.

§ 7 Übergabe/Rückgabe der Mietsache

- (1) Die Mietsache wird in sauberem, unbeschädigten und funktionstüchtigem Zustand und nach entsprechender Einweisung des Kunden durch uns an den Kunden übergeben. Bei der Übergabe der Mietsache hat der Kunde oder eine von ihm mit der Entgegennahme beauftragte Person die Mietsache zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen.
- (2) Die Übergabe der Mietsache an den Kunden erfolgt durch Bereitstellung in unseren Geschäftsräumen, sofern nicht im Einzelfall eine Anlieferung an einen vom Kunden gewünschten anderen Ort vereinbart ist; dann erfolgt die Übergabe an diesem anderen Ort. Der Aufbau und die Inbetriebnahme der Mietsache erfolgt grundsätzlich durch den Kunden selbst, sofern nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist. Die Rückgabe der Mietsache bei Vertragsende hat durch den Kunden während unserer Geschäftszeiten in unseren Geschäftsräumen zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall durch uns ein Abbau am Einsatzort und/oder eine Abholung am Einsatzort mit dem Kunden vereinbart ist; dann erfolgt die Rückgabe am Einsatzort.

- (3) Die Mietsache darf vom Kunden nur bestimmungsgemäß transportiert werden. Insbesondere Mietsachen mit Kraft- und Schmierstoffen dürfen ausschließlich stehend transportiert werden. Die Vorschriften der Ladungssicherung sind einzuhalten.
- (4) Wenn uns die Beschaffung einer bestimmten Mietsache nicht möglich ist, kann der Vertrag auch dadurch erfüllt werden, dass von uns eine gleichwertige Mietsache bereitgestellt wird.
- (5) Bei allen Mietsachen gilt der vereinbarte Mietzins ab Übergabe in unseren Geschäftsräumen.
Kosten für
- Anlieferung der Mietsache an einen von unseren Geschäftsräumen abweichenden Einsatzort
 - Aufbau/Anschluss/ Inbetriebnahme der Mietsache am Einsatzort
 - Abbau/Demontage der Mietsache am Einsatzort
 - Abholung der Mietsache vom Einsatzort
- werden von uns – sofern und soweit solche Leistungen im Einzelfall vertraglich vereinbart wurden – dem Kunden separat berechnet. Das insoweit von uns zur Verfügung gestellte Personal wird zum vereinbarten, hilfsweise zum ortsüblichen, angemessenen Stundensatz berechnet. Die Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.
- (6) Im Falle der Anlieferung oder Abholung der Mietsache am Einsatzort durch uns hat der Kunde dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm beauftragte Person anwesend ist, um die Mietsache zu übernehmen, bzw. zu übergeben. Sollte bei Anlieferung keine Person auf Kundenseite anwesend sein, wird der Mietgegenstand an der vereinbarten Lieferadresse hinterlassen. Für diesen Fall gilt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung durch den Kunden als anerkannt.
- (7) Der Kunde hat die Mietsache bei Ende des Mietverhältnisses betriebsbereit, unbeschädigt und gereinigt mit allen Zubehörteilen, die zum Mietumfang gehören, in unseren Geschäftsräumen zurückzugeben. Sofern im Einzelfall bei Ende des Mietverhältnisses eine Abholung (ggf. nebst vorherigen Abbau) der Mietsache durch uns an einem anderen Ort vereinbart ist, hat der Kunde uns die Mietsache dort im vorbeschriebenen Zustand zur Abholung (ggf. nebst vorherigen Abbau) bereitzustellen.
- (8) Wird die Mietsache vom Kunden nicht im Zustand gem. Ziff. 7 zurückgegeben, sind wir berechtigt, den nicht vertragsgemäßen Zustand der Mietsache zu beseitigen und dem Kunden neben den Instandsetzungs- und Reinigungskosten auch die Zeit der Instandsetzung und Reinigung anteilig zu dem vereinbarten Mietzins zu berechnen.

§ 8 Aufbau/Betrieb der Mietsache, Rechte und Pflichten

- (1) Vor der Benutzung der Mietsache hat sich der Kunde unter Berücksichtigung /Beachtung der durch uns bei Übergabe erfolgten Einweisung des Kunden mit der Bedienung der Mietsache vertraut zu machen. Spezielle Hinweise zur sach- und fachgerechten Handhabung sind vom Kunden zu befolgen.
- (2) Der Kunde hat beim Betrieb der Mietsache die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten. Er hat die Mietsache ausschließlich für den bestimmten Zweck einzusetzen. Für Schäden, die wegen unsachgemäßen Betrieb der Mietsache durch den Kunden entstehen, haftet der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich, jeden Benutzer der Mietsache über die bestimmungsgemäße Verwendung und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften zu unterweisen.
- (3) Es ist dem Kunden untersagt, eigenständige Reparaturversuche an der Mietsache vorzunehmen.
- (4) Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung der Mietsache hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, uns bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens/Diebstahls jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (5) Der Kunde hat die Mietsache sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Diese Obhutspflicht gilt – unabhängig von der Dauer des Mietvertrags - bis zur Rückgabe der Mietsache in unseren Geschäftsräumen, im Falle einer von uns durchzuführenden Abholung der Mietsache bis zu dieser Abholung am vereinbarten Abholort.
- (6) Der Kunde ist Betreiber der Mietsache. Er verpflichtet sich, die Versorgung der Anlage mit Strom, Betriebsenergie (Gas oder Öl, Kraftstoffe) und sämtlichen weiteren Betriebsstoffen auf seine Kosten zu gewährleisten. Der Kunde wird die Mietsache pfleglich und sachgemäß behandeln und betreiben.
- (7) Der Kunde sorgt auf eigene Kosten dafür, dass am Einsatzort der Mietsache sämtliche technischen und baulichen Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der

Mietsache gegeben sind. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall eine Anlieferung und/oder Aufbau der Mietsache durch uns am Einsatzort mit dem Kunden vereinbart ist.

- (8) Geht die Mietsache im Besitz des Kunden verloren, so haftet der Kunde und muss uns für die Wiederbeschaffung Schadensersatz leisten. Ist der Wiederbeschaffungswert höher als der damalige Kaufpreis der Mietsache, so hat der Kunde den höheren Wiederbeschaffungswert zu leisten. Darüber hinaus muss er für die Dauer Schadensersatz leisten, die die Mietsache nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Gleiches gilt, wenn die Mietsache beschädigt wird und repariert oder ersetzt werden muss. Im Falle des Verlustes hat der Kunde uns eine polizeiliche Anzeigebescheinigung vorzulegen.
- (9) Tritt während der Mietzeit ein Defekt oder Mangel an der Mietsache auf, hat der Kunde uns unverzüglich darüber telefonisch, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen, damit wir den Mangel beheben oder Ersatz leisten können. Versäumt der Kunde diese Mitteilung, kann er keine Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- (10) Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in die Mietsache hat der Mieter auf das Eigentum von uns hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Der Kunde selbst entscheidet, wie lange er die Mietsache in Betrieb hält und wann er die Trocknung beendet. Von uns werden, sofern nicht ausdrücklich mit dem Kunden anders vereinbart, keine Beratungen zur Einsatzdauer oder Umfang durchgeführt. Unsere Angaben sind stets allenfalls ein Hinweis, geben nur einen groben Anhalt und ersetzen niemals die Beratung des Kunden durch einen Sachverständigen; die Beratung durch einen Sachverständigen ist nicht Bestandteil unserer Leistung. Dies gilt auch, wenn infolge Vereinbarung mit dem Kunden entgeltliche Messungen von uns durchgeführt oder die Mietsache von uns an den Einsatzort geliefert und aufgebaut wird. Unsere Messungen geben nur einen groben Anhalt und sind vom Kunden zusätzlich auf eigene Kosten durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Bei den von uns durchgeführten Messungen handelt es sich um zerstörungsfreie elektronische Messungen, die physikalischen Schwankungen unterliegen. Der Kunde hat zu Absicherung der Messergebnisse eigenständig eine CM-Messung oder ähnliches auf eigene Kosten zu veranlassen.
- (12) Wir schulden gegenüber dem Kunden keinerlei Trocknungserfolg und geben keine Trocknungsgarantie ab, es sei denn, zwischen uns und dem Kunden ist ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

§ 9 Haftung des Vermieters

- (1) Soweit in diesem § 9 nicht anders geregelt, sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen uns, unsere Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (nachfolgend: „Schadensersatzansprüche“), ausgeschlossen.
- (2) Dieser Haftungsausschluss nach vorstehender Ziff. 1 gilt nicht
 - für Schäden des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden des Kunden, die wir, einer unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
 - im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart;
 - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit anwendbar.
- (3) In den in vorstehender Ziff. 2 genannten Fällen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Umfang der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- (4) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von der Haftungsregelung § 9 Ziff. 1 - 3 nicht erfasst.

§ 10 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet uns für jeden Schaden an der Mietsache, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Haftung des Kunden umfasst auch etwaige Folgeschäden, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

§ 11 Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

- (1) Für die Verjährung etwaiger Ansprüche von uns gegen den Kunden sowie des Kunden gegen uns gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von uns gegen den Mieter jedoch erst dann, wenn wir Gelegenheit hatten, die Ermittlungsakte einzusehen.
- (3) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Mietsache durch den Kunden bzw. Abholung der Mietsache durch uns.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, ist dem Kunden die Aufrechnung mit oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen solcher Ansprüche nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Streitschlichtung

Wir sind weder verpflichtet, noch dazu bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Kunde keinen Gerichtsstand im Inland hat, Spelle.
- (2) Auf Verträge zwischen uns und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Verträgen zwischen uns und Kunden aus dem Ausland, die Verbraucher sind, bleiben zwingende Vorschriften oder der durch Richterrecht gewährte Schutz des jeweiligen Aufenthaltslandes bestehen und finden entsprechende Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dieser am nächsten kommt.